



Antrag auf Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 18 Stunden

§ 158 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)

A. Angaben zum Arbeitgeber (Antragsteller)

1 Name/Bezeichnung des Arbeitgebers

2 Straße

3 Hausnummer

4 Postleitzahl 5 Ort

6 Name der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners

7 Telefon

8 Betriebsnummer

B. Angaben zum schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen

9 Vorname

10 Nachname

11 Geburtsdatum

12 Grad der Behinderung

13 Bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40: Gleichstellung gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX liegt vor.

Ja Nein

C. Angaben zum Arbeitsplatz

14 Tätigkeit als

15 Seit dem/ab (MM.JJJJ)

16 Vertragliche Arbeitszeit (Stunden pro Woche)



S1

17 Begründung

Die Beschäftigung von weniger als 18 Stunden wöchentlich ist wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig, weil (bitte ausführlich begründen und Nachweise wie zum Beispiel ärztliche Bescheinigung (OHNE DIAGNOSE) beifügen und ggf. Beiblatt verwenden):

D. Anlage

18 Anlage zum Antrag

Kopie des Schwerbehindertenausweises

ärztliche Bescheinigung (KEINE DIAGNOSE)

Kopie des Nachweises der vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente

sonstige Nachweise

E. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

19 Ort

20 Datum

21 Unterschrift des Antragstellers/Stempel



S2

Gesetzestext

Auszug aus § 158 SGB IX Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit oder Teilzeitberufsausbildung gilt Satz 1 entsprechend. Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

